

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

(UK) 17. November 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 60/98

Bankenfusion; Kündigungsrecht; Vorfälligkeitsent- schädigung

Sachverhalt

Ein Kunde hatte sowohl bei der Vereinsbank, als auch bei der HypoBank Darlehen aufgenommen. Bei der ersteren ist er Firmenkunde, bei der zweiten Privatkunde mit einigen Hypothekenkrediten für das Privathaus. Diese Trennung seiner Konten hat der Kunde bewußt gewählt, um beide Bereiche voneinander zu trennen. Mit der Fusion der beiden Banken befürchtet er nun, daß z.B. bei eventuell zusätzlich benötigten Krediten im geschäftlichen Bereich aufgrund der Höhe der Gesamtkreditaufnahme die neue HypoVereinsbank nicht mehr mitziehen könnte.

Der Kunde fragt, ob er die privaten Hypothekenkredite mit dem Hinweis auf die Fusion außerordentlich kündigen könnte, ohne daß dabei eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen würde.

Stellungnahme

Es sind hierbei zwei Fragen zu unterscheiden: 1. Kann sich der Kunde vorzeitig von seinen Krediten lösen? und 2. Muß er dafür eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen und wenn ja, in welcher Höhe?

1. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Im vorliegenden Fall läßt sich in erster Linie an eine außerordentlich Kündigung des Kreditnehmers "aus wichtigem Grund" denken, die kraft Gesetz für alle Dauerschuldverhältnisse gilt (vgl. §§ 554a, 626 BGB analog). Dies setzt voraus, daß dem kündigenden Vertragspartner nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, das Schuldverhältnis fortzusetzen (BGH, NJW 1978, 947). Ein Verschulden des Kündigungsgegners ist dabei nicht erforderlich (Staudinger/Hopt/Mülbert, § 609 Rn. 37). In Betracht kommen hier solche Umstände, die zu einer von der anderen Partei ausgehenden, erheblichen Erschütterung des Vertrauensverhältnisses geführt haben.

In der juristischen Dogmatik ist nicht geklärt, wann hier genau ein Fall einer außerordentlichen Kündigung vorliegt und wann ein sogenannter "Wegfall der Geschäftsgrundlage". Beide Rechtsfiguren jedenfalls geben dem Kreditnehmer die Möglichkeit sich von dem Vertrag zu lösen, wobei beim Wegfall der Geschäftsgrundlage allerdings nur eine Vertragsanpassung die Konsequenz ist, die jedoch bei unzumutbarer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch in einer Vertragsauflösung liegen kann. Eine Möglichkeit der Differenzierung ist, die Kündigung aus wichtigem Grund als spezielleren Rechtsbehelf zu sehen, der voraussetzt, daß die Störung der Vertragsgrundlage der anderen Partei zuzurechnen ist (Staudinger/Hopt/Mülbert, § 610 Rn. 4).

"Wichtiger Grund" für eine außerordentliche Kündigung kann im vorliegenden Fall die Bankenfusion sein, da der Kunde als Unternehmer ein berechtigtes Interesse an der Trennung zwischen geschäftlicher und privater Kreditaufnahme hat. Dieses Interesse hat keine nur untergeordnete Bedeutung, wie sich aus vielen Fällen gescheiterter Unternehmensfinanzierungen ablesen läßt. Die kreditierende Bank vermischt hier bei Krisensituationen in aller Regel privates und geschäftliches Kreditengagement, und zwar zumeist schon allein deswegen, weil der Unternehmer persönlich für die Unternehmensschulden in die Haftung genommen worden ist. So ist dann etwa in den USA verbreitete Bankenpraxis, daß zu einer Trennung der Kreditaufnahme bei verschiedenen Instituten sogar von den Banken selbst geraten wird, weil man die typischerweise mit einer Vermischung der Finanzierung verbundenen Probleme vermeiden will.

Die Trennung von geschäftlichen und privaten Bankgeschäften begründet für den Kreditnehmer das Vertrauen darauf, daß Störungen in dem jeweiligen Geschäftsfeld nur auf der Grundlage des jeweiligen Geschäftszweckes der Kreditaufnahme behandelt werden. Anderenfalls beeinflussen beide Kreditverhältnisse einander, ohne daß dafür ein innerlich notwendiger Grund vorhanden sein müßte. Das Kreditrisiko etwa für die privaten Geschäfte wird sich aufgrund bankinterner Regelungen der Kreditrevision ganz anders darstellen je nachdem, ob hier geschäftliches und privates Kreditverhältnis zusammengefaßt oder jeweils einzeln betrachtet wird. Fallen nun beide Geschäftsbeziehungen durch eine Bankenfusion zusammen, zerstört sich damit für

den Kreditnehmer das hierauf begründete, spezielle Vertrauensverhältnis, daß nämlich beide Geschäftsfelder weitgehend unabhängig voneinander überhaupt behandelt werden *können*. Da diese Störung des Vertrauensverhältnisses auch allein aus der Sphäre des Darlehensgebers stammen, dürfte damit ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegen. Bei einer außerordentlichen Kündigung aber kann eine Bank keine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen.

2. Keine Kündigung sondern nur Vertragsbeendigung gegen "angemessene" Vorfälligkeitsentschädigung

Selbst wenn man aber für diesen Fall nicht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung anerkennt, kann sich der Darlehensnehmer doch in jedem Fall von den Kreditengagement gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung lösen.

Bekanntlich hat der BGH in den Vorfälligkeitsentscheidungen (vgl. die in FIS Money-Advice unter den Stichwort "Vorfälligkeitsentschädigung" erfaßten Urteile und diversen Service Briefen hierzu, z.B. Nr. 37 und 57/97, Nr. 11/98) eine Beendigung des Vertrages dann zugelassen, wenn die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Kreditnehmers anderenfalls unangemessen eingeschränkt werden würde. In der BGH Entscheidung (BGH NJW 1997, 2875) hieß es hierzu:

"Der Grundsatz der Vertragstreue erfährt jedoch bei Dauerschuldverhältnissen dann Ausnahmen, wenn berechnete Interessen eines Vertragsteils dies gebieten."

Das berechnete Interesse für eine Beendigung des Kreditverhältnisses liegt, wie eben dargestellt in der Fusion zweier Bankinstitute, die vom Kunden bewußt getrennt für private und unternehmerische Zwecke gewählt worden waren.

Anders als in den Vorfälligkeitsentscheidungen des BGH setzt hier die Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit nicht an dem beliebigen Objekt selbst an, sondern an dem darlehensgegebenen Kreditinstitut. Kann sich der Kunde im Falle einer Bankenfusion nicht von einer der kreditierenden Banken lösen, um die bankwirtschaftlich sinnvolle Trennung von Geschäfts- und Privatkredit aufrecht zu erhalten, leidet seine unternehmerische Freiheit. Er muß sich von einer der Geschäftsbeziehungen trennen können, da er anderenfalls keine Möglichkeit hat, auf die Veränderung bei seinen privatautonom getrennt gewählten Vertragspartnern zu reagieren. Insofern läßt sich diese Situation auch als "Wegfall der Geschäftsgrundlage" mit der Möglichkeit der Vertragsanpassung deuten.

Der BGH knüpft diese Möglichkeit der Vertragsbeendigung für den Kunden jedoch an die Zahlung einer "angemessenen" Vorfälligkeitsentschädigung, denn die dogmatische Konstruktion, die der BGH vorgezogen hat, ist eben keine Kündigung sondern "nur" ein Anspruch auf Vertragsanpassung. Wenn der Grund für die Vertragsbeendigung, anders als in den Fällen, daß der Kreditnehmer etwa sein Haus verkaufen möchte, allein aus der Sphäre des Darlehensgebers stammt, wie im Falle einer Bankenfusion, dann erscheint es unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durchaus nicht angemessen, daß dies für die Bank keinerlei Auswirkungen hat und ihr etwa auch der Gewinnanteil des Kredits verbleibt. Damit wäre in diesem Fall zwar eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen, jedoch ohne den sonst zu erstattenden Gewinnanteil (den sog. Zinsmargenschaden) der Bank.

4. Ergebnis

Der Bankkunde kann sich von seinem Kreditverhältnis lösen. Nach unserer Auffassung kommt hier eine Kündigung aus wichtigem Grund in Betracht. Anderenfalls stünde der Kunde mit den Nachteilen, die sich für ihn aus der Fusion ergeben allein da, ohne daß er irgendeinen Einfluß auf die Veränderung seiner Vertragspartner nehmen konnte. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist in diesem Fall nicht zu zahlen. Selbst wenn hier aber nur ein Anspruch des Kunden auf Vertragsanpassung gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zum Zuge kommen sollte, erhält die Bank hierbei nicht auch ihren Gewinnanteil erstattet. Die Vorfälligkeitsentschädigung fiel also jedenfalls entsprechend geringer aus.